



STATUTEN

BZVOA



14. MÄRZ 2018
BIENZUCHTVEREIN OBERES AARETAL

Im nachfolgenden Text wird nur noch die männliche Form aufgeführt, welche natürlich ebenfalls die weibliche beinhaltet.
Frühere Revisionen: 1932/1967/1996

I. NAME SITZ UND ZWECK

Name Art. 1 Der Bienezuchtverein Oberes Aaretal, gegründet 1907, (nachfolgend BZVOA) ist ein Verein im Sinne von Art.60 – Art.79 des ZGB, mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten. Gerichtsstand ist beim entsprechenden Regierungstatthalteramt.

Zweck Art.2 Der Verein bezweckt die Förderung der Bienezucht und Bienenhaltung in praktischen und wissenschaftlichen Belangen, sowie die Wahrung der Interessen der Bienezüchter und Bienenhalter, besonders in den folgenden Bereichen:

- Veranstaltung von Grundausbildungs- und Weiterbildungskursen.
- Betreuung Lehrbienenstand Schwand
- Beratung durch Vorträge, Standbesuche und Einzelgespräche
- Zuchtwesen (Zuchtgruppe, Kurse)
- Durchführung von Betriebs- und Honigkontrollen
- Öffentlichkeitsarbeit und Absatzförderung von Bienenprodukten
- spezielle Aufgaben im Interesse der Bienezucht
- Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- Engagement für den Erhalt der Biodiversität und die Förderung von Bienenweiden
- Schutz der Wild- und Honigbienen

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft bei Verbänden Art. 3 Der Verein ist Mitglied der übergeordneten Verbände. Er kann weiteren Verbänden und Vereinen als Mitglied beitreten.

Geografische Ausdehnung Der BVZOA erstreckt sich über das Gebiet der im oberen Aaretal liegenden Gemeinden: Rubigen, Münsingen, Tägertschi, Wichtrach, Kiesen, Oppligen, Belpberg, Gerzensee, Kirchdorf, Noflen und Mühledorf. Es können auch Mitglieder ausserhalb des Vereinsgebietes aufgenommen werden.

Eintritt Art. 4 Mitglied kann jeder Imker oder Bienenfreund werden, der sich beim Vorstand schriftlich anmeldet. Es können auch Personen ohne Bienenhaltung Mitglieder werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.

Austritt und Ausschluss Art. 5 Ein Austritt hat in schriftlicher Form dem Vorstand vor dem 31. Dezember des Jahres vorzuliegen. Mitglieder, die den Interessen oder den Statuten des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Mahnung stellt einen Grund für einen Ausschluss dar.

Ehrenmitglieder und Veteranen	Art.6	<p>Personen, die sich um die Anliegen der Bienen oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Jahresbeitrag wird ihnen erlassen.</p> <p>Veteran des BZVOA wird ein Mitglied nach 30jähriger Vereinszugehörigkeit. Eine Allfällige Mitgliedschaft in anderen Sektionen des Dachverbandes wird vollumfänglich angerechnet.</p>
Rechte	Art 7	<p>Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins• Antragsrecht an den Vorstand oder die Generalversammlung• Stimm- und Wahlrecht
Pflichten	Art. 8	<p>Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung Folge zu leisten• An den Vereinsnälässen nach Möglichkeit teil zu nehmen• Die festgesetzten Beiträge zu entrichten
Organe	Art. 9	<p>III ORGANISATION</p> <p>Die Organe des BZVOA sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mitgliederversammlung• Der Vorstand• Die Rechnungsrevisoren
Generalversammlung	Art.10	<p>Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Protokolle von Versammlungen• Jahresberichte• Tätigkeitsprogramm für die folgenden Jahre• Rechnungsablage, Prüfung und Genehmigung sämtlicher Rechnungen• Festsetzung des Jahresbudgets und Genehmigung• Wahl des Präsidenten• Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren• Eintritte und Austritte (Ausschlüsse) von Mitgliedern• Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen• Beschlussfassung über allgemeine Anträge• Statutenänderungen• Auflösung des Vereins <p>Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung		<p>Ausserordentliche Generalversammlung können im Bedarfsfall jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.</p>
Durchführung		<p>Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Generalversammlung und findet nach Möglichkeit im März oder April statt.</p>

Statuten

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
Einladungen an die Mitglieder erfolgen mindestens 20 Tage vor der Durchführung

Wahlen und Abstimmungen	<p>Art.11</p> <p>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.• Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.• Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. <p>Der Präsident und alle Vorstandsmitglieder haben sich jeweils für eine zweijährige Amtsdauer zur Wiederwahl zu stellen. Die Amtszeit ist unbeschränkt. Vakante Stellen werden an der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer besetzt. Die Generalversammlung wählt ebenfalls die Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Buchführung des Vereins und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht über die Rechnung, den Vermögensausweis und das Inventar. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Jedes zweite Jahr ist ein Revisor zu wählen. Eine Wiederwahl ist beliebig möglich.</p>
Der Vorstand	<p>Art.12</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Kursierte Mitglieder (Berater, Betriebsprüfer, und dergleichen) sind von Amtes wegen im Vorstand vertreten. Der Vorstand leitet den Verein, erledigt dessen laufende Geschäfte und vertritt ihn gegen aussen.</p>
Zusammensetzung	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Präsident• Vizepräsident• Kassier• Sekretär• Mindestens einem weiteren Mitglied <p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art 13</p> <p>Dem Vorstand obliegen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen• Besorgung aller Vereinsgeschäfte ausserhalb der Generalversammlung• Beschlussfassung über nicht ständige Ausgaben bis zum Betrage von Fr: 1200.- pro Einzelfall.• Vollzug der Beschlüsse von Vereinsversammlungen.• Organisation von Kursen, Exkursionen und Ausflügen.• Entsendung von Delegierten für regionale, kantonale und schweizerischen Tagungen.
Aufgaben des Präsidenten	<p>Der Vorstand kann Projektbezogene Arbeitsgruppen bilden. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erstattet dem Verein anlässlich der Generalversammlung, jährlich einen Bericht. Er sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins wahrgenommen werden.</p>

Aufgaben des Vizepräsidenten	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, falls dieser sein Amt nicht ausüben kann.
Aufgaben des Kassiers	<p>Der Kassier besorgt sämtliche Kassageschäfte, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Inkasso der Beiträge und Prämien• Abrechnungen mit übergeordneten Organisationen• Verwaltung des Vereinsvermögens, mit Vorlage der Vereinsrechnung zur Genehmigung• Registration der Mutationen im Mitgliederbestand• Ausfüllen der steuerrelevanten Unterlagen <p>Das Kassajahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Aufgaben des Sekretärs	Der Sekretär besorgt die Vereinskorrespondenzen und führt über Verhandlungen und Sitzungen Protokoll. Bei Verhinderung sorgt er für eine Vertretung. Er verwaltet das Vereinsarchiv. Bei Fehlen eines Webmasters, ist die Pflege und der Betrieb der Homepage des BVZOA in den Händen des Sekretärs.
Aufgaben der Rechnungsrevisoren	Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten der GV jährlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.
Zeichnungs-Berechtigungen	<p>Art.14</p> <p>Der Präsident und der Sekretär zeichnen kollektiv rechtsverbindlich. Für Kassageschäfte zeichnet der Kassier allein. Er hat Einzelunterschrift für Post- und Bankverkehr. Gegenüber Finanzinstituten besteht eine Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsidenten.</p>
Entschädigungen	<p>Art.15</p> <p>Präsident, Sekretär und Kassier beziehen eine Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird. Es werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.</p>
Einnahmen	<p>IV FINANZEN</p> <p>Art.16</p> <p>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträgen• Zinsen von Kapitalien• Freiwilligen Beiträgen• Subventionen <p>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.</p>
Ausgaben	<p>Art.17</p> <p>Die Ausgaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• budgetierte Ausgaben• von der GV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben• vom Vorstand gemäss Art.13 beschlossene Ausgaben

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Haftung Art.18 Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Auflösung und Liquidation Art.19 Die Auflösung des Vereins kann durch 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist beim zuständigen Regierungstatthalter, zuhanden eines neu zu gründenden Vereins, zu deponieren.
- Statutenänderungen Art.20 Anpassungen oder Änderungen der Statuten beschliesst die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitgliedern. Der Vorstand erstellt einen Entwurf der Abänderung oder der neuen Statuten. Zur Annahme sind 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig.
- Gültigkeit Art.21 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. November 1996 und treten nach Ihrer Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Münsingen, 14. März 2018

Der Präsident

Der Sekretär



H.P. Egger



Th. Wegmüller

- Bestätigung Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des BZVOA vom 14. März 2018 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär



H.P. Egger



Th. Wegmüller

Diese Statuten liegen in elektronischer Form auf der Webseite vor und sind jederzeit, barrierefrei und öffentlich zugänglich.